

Prof. Dr. Gerd Winter
0421 703112
gwinter@uni-bremen.de

Zusammenfassung des Beschlusses des BVerwG v. 15. Januar 2008 und Kommentar

Gesamtwürdigung: BVerwG bleibt bei seiner Linie pro MIV

1. Verkehrsprognose

Kläger: Ausbau zieht neuen Verkehr an
OVG: nein, durch Verkehrsmodell erwiesen
BVerwG:

- power point genügt, Gericht muss sich das Dokument mit dem Zahlenwerk nicht vorlegen lassen
- A 281 Untersuchung erstreckt sich auch auf den Ausbaufall
- Irrtumswahrscheinlichkeit bei Verkehrsmodellen nicht anzugeben

Kommentar: BVerwG teilt die heroische Annahme „je mehr Fahrbahnen, desto weniger Verkehr“

2. Sanierungsverpflichtung

Kläger: Gegenwärtige Situation bereits Grundrechtseingriff. Bei Änderung der Straße deshalb Sanierungsverpflichtung, dh Pflicht zur Absenkung, nicht lediglich Beibehaltung der Immissionsituation.

OVG: nein, nur Steigerung der Immissionen unzulässig

BVerwG: bestätigt mit Verweis auf vorhandene Rechtsprechung; keine Bereitschaft, erneut nachzudenken

Kommentar: Wer gesundheitsgefährdet ist, hat Schutz vor Zunahme der Gefährdung, aber nicht Anspruch auf Verbesserung

3. Abschnittbildung

Kläger: Keine Gesamtplanung

OVG: es genügt, dass der Abschnitt eigene Verkehrsbedeutung hat

BVerwG: bestätigt. Damit Abkehr von früherer Rechtsprechung, dass zusätzlich Gesamtplanung erforderlich ist

Kommentar: BVerwG gibt grünes Licht für Scheibchenstrategie

4. Verkehrsbedarf

Kläger: Für Ausbau genügt nicht gesteigerte Verkehrsnachfrage, vielmehr ist wertende Betrachtung des Verkehrsbedarfs erforderlich (mit Einbeziehung der Notwendigkeit der möglichen Drosselung von MIV)

OVG: stellt nur auf Verkehrsnachfrage ab

BVerwG: nicht revisibel, da Frage des Landesrechts (Landesstraßengesetz)

Kommentar: Es geht um das Abwägungsgebot. Dies ist eine allgemeine Figur der Denklogik, die revisibel ist.

Kommentar: BVerwG verweigert Gelegenheit, das Verkehrsrecht von einem MIV-Förderungs- zu einem MIV-Beschränkungsrecht umzubauen

5. Prozedurale Anforderungen an technische Normen

Kläger: Ausbau auf 4 Streifen richtet sich nach Empfehlung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Einstufung der Straße als Ein- und Ausfallstraße macht Vierspurigkeit erforderlich). Die Empfehlungen wurden nur durch Verkehrstechniker, nicht mit Stadtplanern/Stadtsoziologen und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet

OVG: Behörde durfte diesem sachverständigen Urteil folgen

BVerwG: An Regelwerken müssen die einschlägigen Fachkreise mitwirken und sie müssen die Öffentlichkeit beteiligen. Im Fall ist dieser Punkt ohne Auswirkung, weil die Empfehlungen nur dafür verwendet wurden zu beurteilen, wieviel Breite bei unterstellter Erforderlichkeit von 4 Fahrstreifen notwendig ist.

Kommentar: BVerwG setzt neue Maßstäbe für die Abstützung technischer Regelwerke auf Repräsentation der Fachrichtungen und Öffentlichkeitsbeteiligung, hält sie im Fall aber nicht für verletzt.

6. Planungsvorgaben nach § 41 BImSchG

Kläger: § 41 BImSchG verlangt als Lärmschutz nicht nur Schallschutzfenster und Schallschutzwände, sondern auch Beschränkungen der baulichen Dimension der Anlage

OVG: abgelehnt

BVerwG: bestätigt

Kommentar: BVerwG lässt Gelegenheit aus, von Schallschutzfenstern und Lärmschutzwänden auf Reduktion des Verkehrsraums umzustellen

7. Rückwirkung von Luftreinhalteplanung auf Erforderlichkeit des Ausbaus

Kläger: Drosselung des Verkehrs durch beabsichtigte Luftreinhaltemaßnahmen macht den Ausbau überflüssig

OVG: übersieht, dass das BVerwG solche Rückwirkung annimmt

BVerwG: Nichtbeachtung von Bundesrecht ist kein Revisionsgrund. Im übrigen schätze das OVG die Auswirkungen des Vorhabens eben anders ein

Kommentar: BVerwG sieht nicht, dass die Katze sich in den Schwanz beißt, d.h. dass eine vorgesehene Verkehrsdrosselung den Ausbau selbst überflüssig machen kann

8. UVP

Kläger: die UVP hat Klimafolgen nicht erfasst

OVG: UVP war nicht erforderlich

BVerwG: nicht revisibel, da LandesUVP-Gesetz. Im übrigen Klimafolgen nicht zu erheben, weil keine Steigerung des Verkehrs zu erwarten

Kommentar: BVerwG unterstellt, was die UVP erst hätte feststellen müssen, nämlich, ob der Verkehr zunehmen wird oder nicht

9. Finanzierbarkeit des Vorhabens

Kläger: Vorhaben, das haushaltsrechtlich nicht bezahlt werden darf, ist unzulässig

OVG: es kommt nur darauf an, ob das Geld zur Verfügung steht

BVerwG: bestätigt

Kommentar: BVerwG denkt in Kästchen: Haushaltsverstöße sind Sache des Rechnungshofs; wenn das Geld trotzdem ausgegeben wird, halten sich die Gerichte raus

10. Kontrolldichte

Kläger: Kontrolle der Planfeststellung muss für Gesundheitsgefährdete mindestens ebenso umfangreich sein wie für Enteignungsbetroffene

OVG: darauf kommt es nicht an, weil keine Zunahme von Immissionen zu erwarten

BVerwG: bestätigt. Im übrigen stelle die geringere Kontrolldichte bei Gesundheitsgefährdung keine Ungleichbehandlung dar, weil ja nur eine faktische Gefährdung vorliege, nicht wie bei Enteignungsbetroffenheit ein rechtliche Maßnahme.

Kommentar: der von Lärm und Abgasen Kranke ist weniger geschützt als ein Grundbesitzer, der einen Quadratmeter Boden abgeben muss: Fetisch Eigentum!

Gerd Winter

31.1.2008